

Zeitschrift: Gallus-Stadt : Jahrbuch der Stadt St. Gallen
Band: - (1950)

Artikel: Von der "Ordnung des Bauens" in der alten Stadt St. Gallen
Autor: Edelmann, Heinrich
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-947838>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 27.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

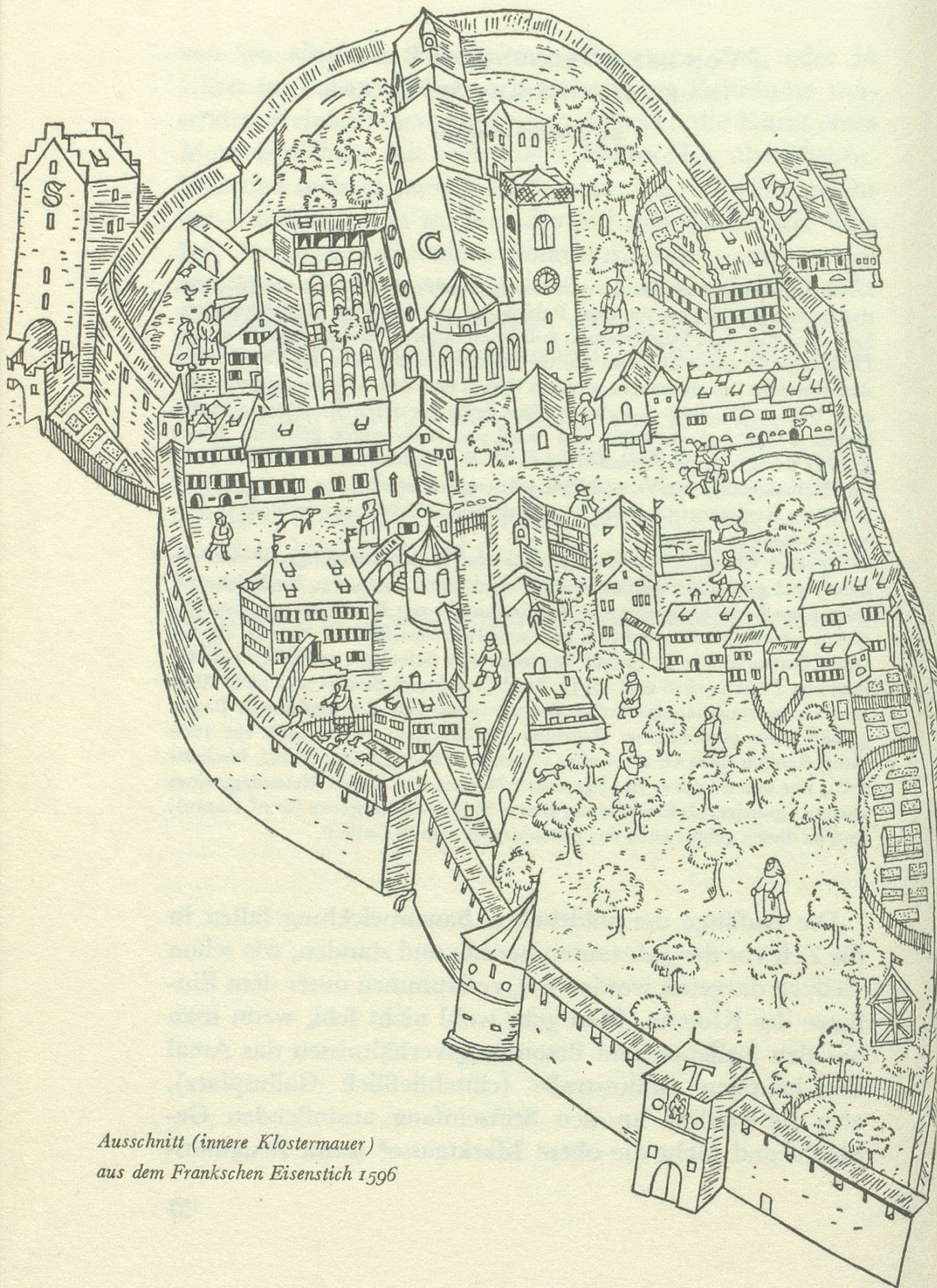
VON DER «ORDNUNG DES BAUENS» IN DER ALTEN STADT ST. GALLEN

von Heinrich Edelmann

Eine trockene Materie, dazu dem «steuerzahlenden Bürger» verdächtig, der in den «Stimmen aus dem Publikum» mit Vorliebe Unzukömmlichkeiten im Bau- und Straßenwesen aufs Korn nimmt, bei dem Begriffe «Bau-Ordnung» in erster Linie an die Gemeinderechnung oder an Vorschriften denkt, welche ihn auf seinem privaten Grund und Boden vielleicht schon beengt haben. Da aber andernorts diese Seite der alten Rechtsnormierung bereits weitgehend abgeklärt und dabei von Auswärtigen geradezu Klage geführt worden ist, in St. Gallen sei in dieser Hinsicht nichts zu holen¹, soll im Nachfolgenden der Versuch gemacht werden, wenigstens die Grundzüge der alten Reglemente mit der baulichen Entwicklung unserer Stadt in Zusammenhang zu bringen.

In einer Übersicht «älterer, schweizerischer Bau-Ordnungen»² sind die feuer- und gesundheitspolizeilichen³ Vorschriften, Bauzonen, Baulinien und -höhen sowie nachbarrechtliche Bestimmungen mit Beispielen aus verschiedenen schweizerischen Städten systematisch behandelt; als ältestes, eigentliches Baureglement ist (1337) dasjenige von Solothurn genannt, während jene von Zürich (1646 und 1727), Basel (1741) und Bern (1786) nicht älter sind als das stadt-sanktgallische. Der aktuellste Fall, das umfassende Bauen gemäß einer einheitlichen Regelung («Planung») vollzog sich vor 1800 hauptsächlich nach Großbränden (Sarnen, Schwyz, Stans, Altorf, Bischofszell); nur selten kam es zu allgemeiner Normierung für die Neuanlage eines ganzen Quartiers als Erweiterung älterer Siedlungskomplexe (Genf, Aarau), und zu diesen gehört auch das Brühlquartier von St. Gallen⁴.

Die Anfänge der städtischen Bauentwicklung fallen in die Zeit vor der Jahrtausendwende und standen, wie schon vielfach dargetan worden ist⁵, vollkommen unter dem Einflusse des Klosters. Man geht wohl nicht fehl, wenn man aus den örtlichen und Besonnungsverhältnissen das Areal der heutigen Gallusstraße (einschließlich Gallusplatz), also die westlich an den Stiftseinfang anstoßenden Gebäude und nicht die obere Marktgasse⁶ (samt Zeughaus-



*Ausschnitt (innere Klostermauer)
aus dem Frankschen Eisenstich 1596*

gasse) als die Wiege der Stadt St.Gallen anspricht; die ältesten Bauabmachungen zwischen dieser und der Abtei beziehen sich hauptsächlich auf jenes Quartier, während umgekehrt die «Hofstatt» beim «Schlößli» nach früherem Sprachgebrauch auf eine Lokalität außerhalb des Siedlungskernes («Hof») deutet. (Daß die bürgerliche Siedelung von der Oberstadt beim «Loch» sich gegen die untere, das heißt gegen den Marktplatz entwickelt habe, ist bei den historischen Gewährsmännern von jeher überliefert).

Das erste, was die Stadt erhielt, war die «Bannmeile», ein Stück Landes mit gewissen Rechtsamen innert der vier Kreuze⁷.

Mit der Verselbständigung der Wirtschaft durch den Leinwandgewerb setzte die allmähliche, systematische Ablösung von der Stiftshoheit ein; sie bestand in der Ausbildung des eigenen, städtischen Rechtes. Was bereits der ältesten Anlage städtischen Charakter verlieh, war äußerlich die um dieselbe gezogene Ringmauer. Sie soll unter dem Eindruck eines drohenden, zweiten Hunneneinfalles nach der Mitte des 10. Jahrhunderts angelegt worden sein und erstreckte sich von der Steinach (beim Müllertor) über die Wallstraße und den oberen Graben bis zum Löchlibad, dann längs dem Südufer des Irabaches bis zum Brüeltor und über den Burggraben zum Spiser-tor. Wie dies bei den Ortsbefestigungen der ottonischen Epoche vorkam, konnten unüberbaute Parzellen mit eingeschlossen sein, deren Verwertung durch den Rat vor allem nach Feuersbrünsten gefördert wurde: «Es ist darumb beschechen, daß dester füro (rascher) die statt gebuwen werde⁸» (1422). Umgekehrt achtete man darauf, daß «nieman dehain hus uff das gmain merk (das heißt auf öffentlichen Grund) buwen sol, und welche vorher uff das gmain merk gebuwen hand, die sollen die-

selben ire huser dannen tun (!), wenn das ain rat an sy erforderet» (1450⁹).

Die Stadtmauer, deren Frei- und Aufrechterhaltung, war durch alle Zeiten hindurch Gegenstand besonderer behördlicher Obhut. Zum Beispiel 1490 wurde genau festgelegt, wie weit beim Bletz-, Schibener-, Multertor usw. hinaus und in die Nähe der Umwallung gebaut werden dürfe «und sunst allenhalben umb di Berg by der statt, ouch uff dem Prüel und darzwüschen an andren enden, es sighe denn mit ains Burgermaisters und ains Raths wissen und erloben¹⁰. Nieman, weder richer, noch armer, sol an dehainen enden und orthen in der stattmur nichz brechen, noch graben, entweder enbor noch uff ald (oder) in den boden» (1508¹¹). Die damalige Zeitlage (Klosterbruch, eidgenössische Intervention, Schwabenkrieg) läßt derartige Vorschriften verständlich erscheinen, ebenso wie folgende, bereits 1387 erlassene Ratsbestimmung, «daß huser ennent Yra in der vorstatt nebens dem rindermarkt und by dem burggraben nider» nicht weiter erhöht werden dürften, «dan sy jetzo sint», ferner daß niemand «kain hus noch gezimber in di vorgedachten gärten setzen noch buwen sol¹²»; (damals war als unmittelbare Motivierung die Sicherung vor Feuersgefahr angegeben). Dieselbe Rücksicht war 1381 maßgebend bei einer Bewilligung an «hanns den messerschmid, in sinem hus ain smitten zu setzen» unter der Bedingung, daß er oder seine Nachkommen das Objekt keinem Hufschmied verleihen dürften¹³, (vermutlich, weil dessen Essenfeuer größer war). Eine ständige Bedrohung ergab sich aus der landesüblichen Schindelbedachung: im 14. Jahrhundert oder spätestens nach dem Stadtbrande von 1418, scheinen in der Stadt selbst Ziegel aufgekommen zu sein, denn 1451 verfügte ein Ratsschluß, daß auch alle, «so vor den thoren in der statt Gerichten buwen, ire tächer mit ziegel und ni

mit schindlen teken söllent¹⁴». Eine Verfügung von 1420, daß man «kain hus me sol lassen buwen uff den blatz in Yrer vorstatt an dem rindermarkt¹⁵», ist deshalb interessant, weil man vermutlich damit vorsorglich die 1422 durchgeführte Neuanlage der Stadtmauer in jenem Quartier unpräjudiziert halten wollte.

Alle diese Maßnahmen bis zum 17. Jahrhundert haben die Eigentümlichkeit gemein, daß sie von Fall zu Fall gemäß jeweiligem Ratsbeschluß getroffen wurden; grundsätzlich blieb es jedem Liegenschaftsbesitzer anheimgestellt, ohne Nachteil für Feuersicherheit und Nachbarrecht nach eigenem Gutfinden neue Bauten oder Änderungen vornehmen zu lassen¹⁶. Erst dann setzen allgemein gültige Reglemente ein, was einerseits mit der seit 1555 besonders rege sich entfaltenden Bautätigkeit, andererseits mit der Abkurzung der Rechtskompetenzen gegenüber dem Stifte zusammenhängen mag, die, veranlaßt durch die vorausgegangene konfessionelle Scheidung, 1566–90 endgültig durchgeführt wurde. Sie ist mit dem sogenannten Rorschacher Spruch vom 13. September 1566 eingeleitet, im «Wylischen Vertrag wegen Sünderung des wirdigen Gotzhus und der Statt» vom 21. September desselben Jahres zur maßgeblichen Rechtsform erwachsen und erhielt in der «Erlüterung des Wylischen Vertrags» vom 11. August 1569 die letzte Detailpräzisierung. Auf diese Übereinkünfte berufen sich ausdrücklich die Bauvorschriften von 1614 und 1673.

Sichtbares Merkmal war die endliche, feste Abgrenzung des Klostergebietes durch eine 1567 aufgeführte, 32 Schuh hohe Mauer von der «Hofstatt» (hinter dem «Schlöbli») bis zum Müllertor mit einem nicht auf die Markt-, sondern auf die Kugelgasse gerichteten Ausgang in die Stadt. Im Zusammenhang damit wurde auch der St.Laurenzen-

friedhof aufgehoben und nach St.Mangen verlegt. Aus den genannten Verträgen mögen hier einige Bestimmungen herausgehoben sein, die den ausgesprochenen Charakter von Detailbauvorschriften haben, wie wir dies bei den modernen Baulinienfestlegungen gewohnt sind: Die neue Grenzmauer soll «anfachen von dem Egg, daß es uff beyde sidten abhalde . . ., dannen schnuorrichtigs hinuff durch den baumbkrutgarten und das allt Kornhus an den kerhals (Kellerhals) im Hof¹⁷ . . .also daß diser innert der statt sige, daß man ain straß darin machen möge; demnach von dem egck des Markstals by dem Schmaltzmarkt richtig (gerade) hinüber an das egck des Schuechhuses¹⁸, also daß dises in der statt blibe; dadannen richtig biß an das ober egck des stainen stägs, so gegen des meßners huß gadt by dem bach¹⁹; demnach den bach uff und by der staihütten durch der brüeder garten biß an das egck, da die mur an Sant Othmars kirchen hinumb biß an die ringckmur gadt, also daß der bach, Sant Johans kirchen und die Brüederhüser²⁰ in der statt und der brüederen begreptnuß im Gotzhus sye. Sy söllend ouch zu beyden theylen das nüw thor im Hoff jeder in syn costen machen, daß es in der höche und wyte nit größer sye dan wie jetz das thor an Sant Laurentzen kilchen gemacht ist, und ob (sofern) inen gfellig, möge jeder an sinem theyl sin wappen und erenzeichen daran mahlen lassen.» (Die an die Grenzmauer anstoßenden Häuser sollten «ettwan verr», das heißt in solchem Abstand von dieser errichtet werden, als sie selber hoch waren.)

«Nachdem sich (die Stadt) Sant Gallen anerpotten, zwüschet dem alten kornhus und dem ndern, gwelbten ker ain offene straß biß an Spysers thor ze machen, demselben söllend sy statt thuon und diselbig straß fürohin fry offen syn und bliben lassen. Deßglychen söllend sy ouch zu beeden partygen weder umbgang noch nützit



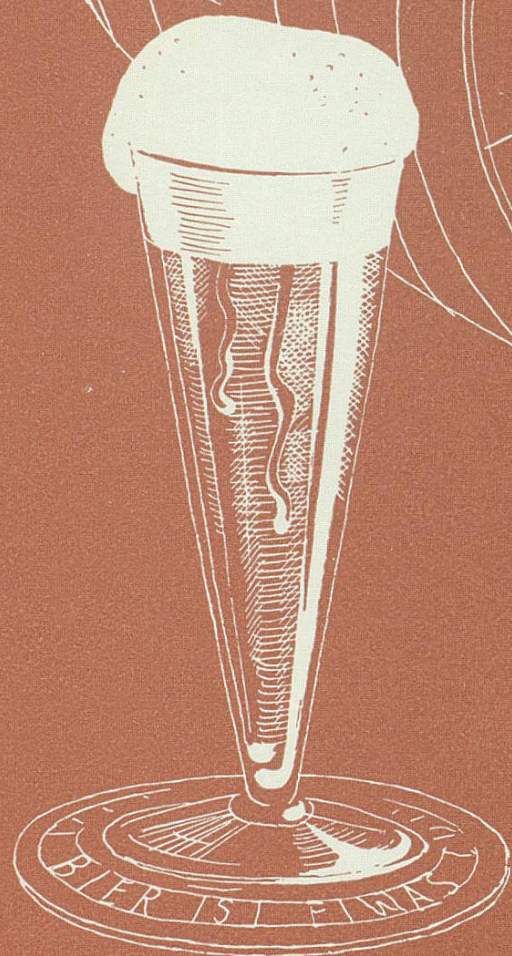
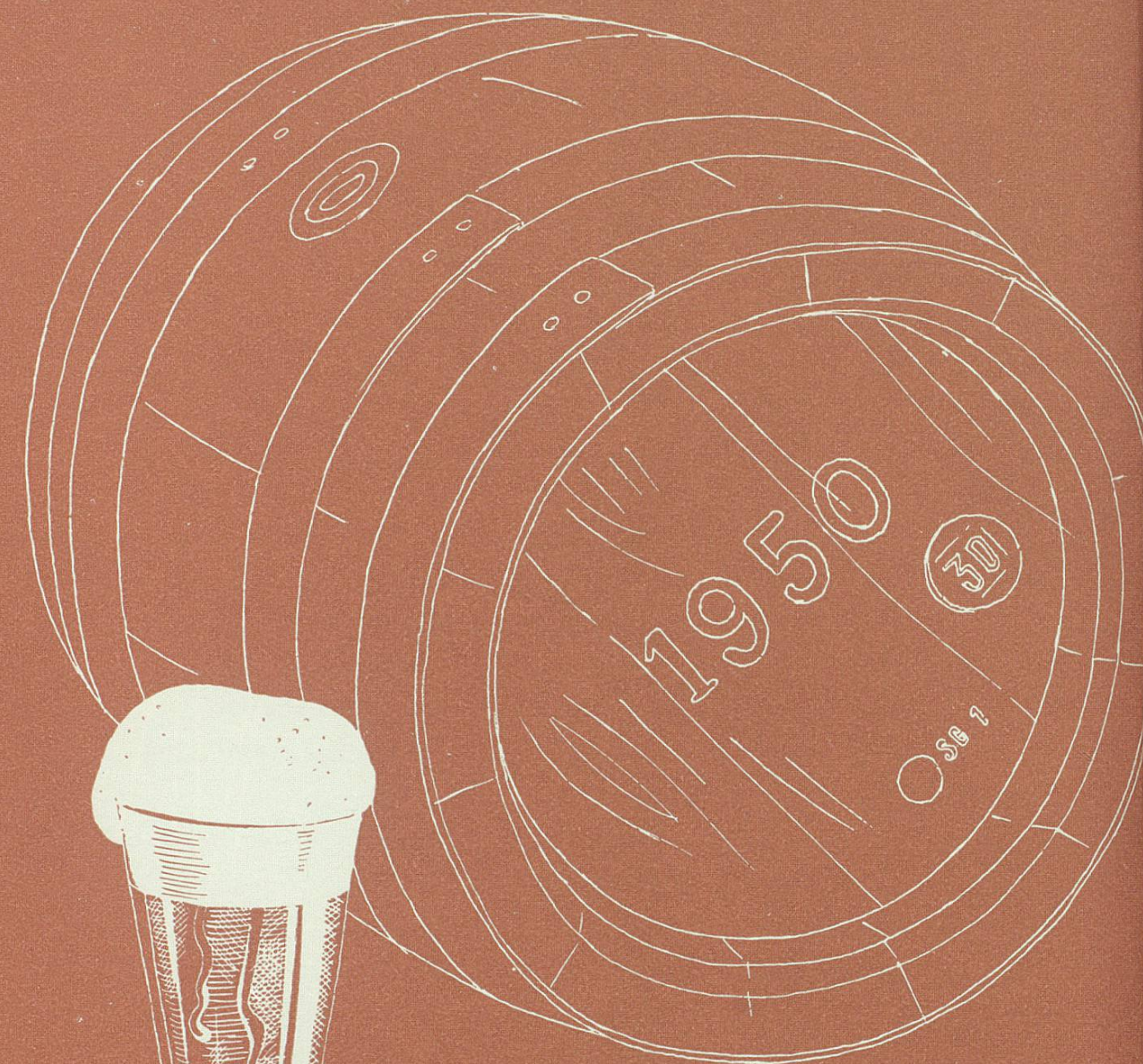
Das Edle macht immer Freude

RICHARD BOLLI

GOLDSCHMIED

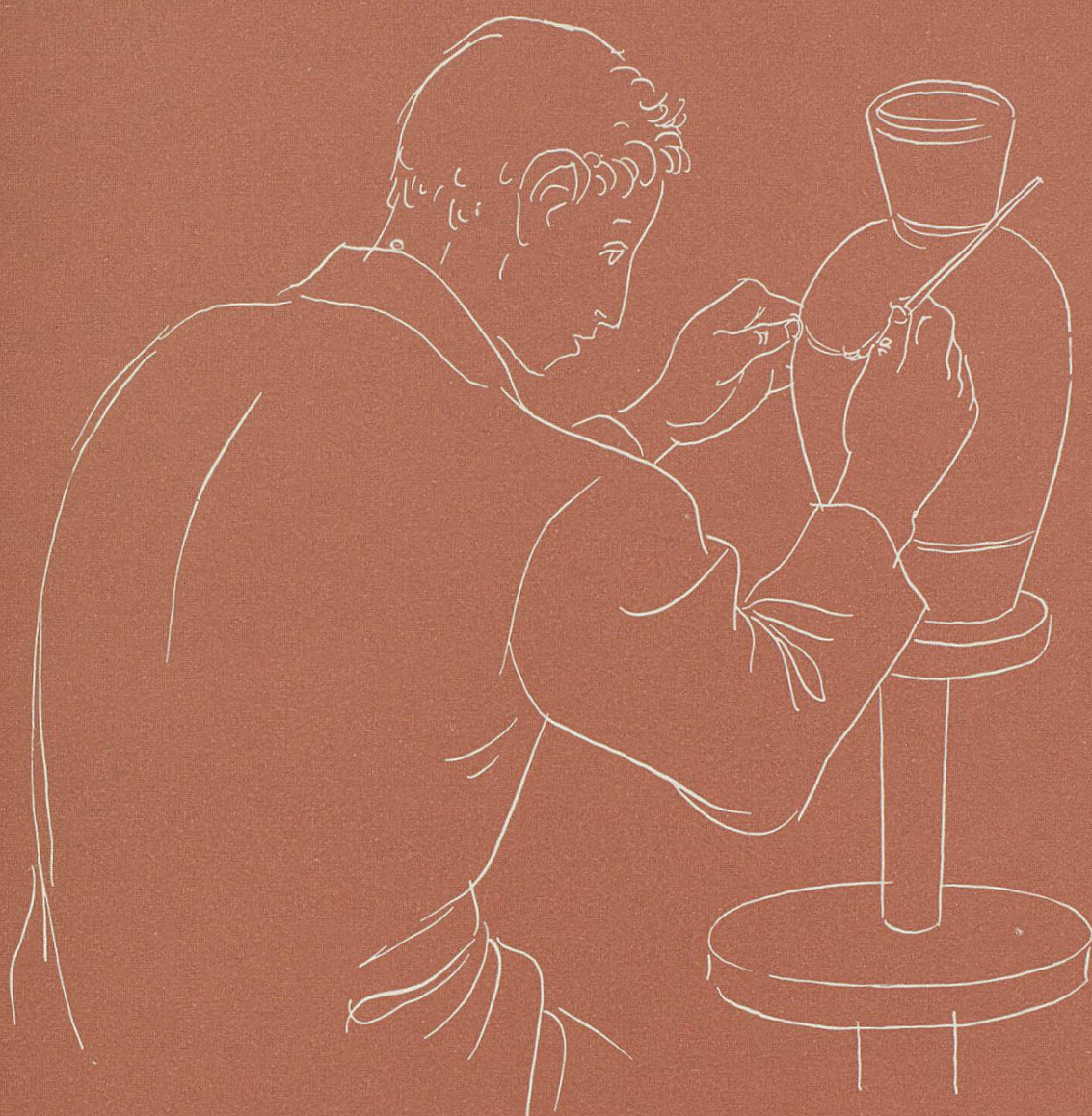
MULTERGASSE 20

ST. GALLEN



Bierbrauerei
Schützengarten
St. Gallen





WETTACH GOLIATHGASSE ST. GALLEN

Keramik Porzellan Kristall und Glas



P. GSCHWIND
COMESTIBLES
ST. GALLEN



Kobler

H. Osterwalder



Buchbinderei Baldenstraße 11 St. Gallen

anders an di nüw ringkmur nit buwen, allain ußbedingt das allt kornhus und der markstal.

Ir Gnaden (der Fürstabt) möge das nüw thor buwen nach gelegentlicher höche für (vor) die allte ringkmur zechen schuoch und daran ain zwinger 15 schuoch und nit lenger, deßglychen in der wyte und breite sampt beeden murtickinnen 25 schuoch und 18 hoch syn sölle; demnach (ferner) sölle vor dem zwinger dhain fallbrugk noch andere brugk, sondern ain tham gemachet und uffgemuret werden, doch nit wyter, höher und breiter, dan sovil di nothdurfft mit uß- und inzeryten und ze fahren erhöüschen wurde und ab demselbigen tham zwo straßen, di ain gegen der brugk vor dem zwinger an Spyser thor und di ander gegen dem Müllerthor und söllen uff di muren, mit welchen der bach zu beeden sythen gegen der brugg ingefaßt, so hoche pfyler gemuret werden, daß uff dieselben pfyler . . . gegen und uff die rechten, gewonlichen landtstraß ze ryten und ze fahren gelegt und gesetzt werden möge. Vollends uff der andren sythen gegen dem Müllerthor sölle glychfals ab dem tham ain straß biß schier zu dem bach . . . und dann ouch ain offne ungedekte brugk uff ledige pfyler uber den bach biß uf und an di allte straß, so nebent dem bach uffgaht, gemacht werden . . . daselbs dannen di straß wenden und füeren gegen dem rain nider gegen der müller brugk . . ., also daß dieselbig straß etwas läg (wenig abfallend) und ze ryten und ze ryten und ze fahren nit ze gäch sye.»

Es lag nahe, daß die Stadt über kurz oder lang nach dieser im politischen Rahmen getroffenen Regelung daraus die Anregung schöpfte, allgemeine und für eine gewisse Zukunft geltende Normen aufzustellen. Daneben dokumentieren die Ratsmanuale nach wie vor die bisherige «Kasuistik». Augenscheinlich fielen die Einzel-

heiten der 1566–69 zwischen Bürgerschaft und Konvent getroffenen Abkurung immer wieder der Vergessenheit anheim; sowohl das «Denkhubuch der Brüchen und Ordnungen» (1614²¹) wie das «Stattbuch» (d.i. Satzungen, Rechte und Gebräuche 1673²²) schärfen mit ständigen Hinweisen auf den «Wylischen Vertrag» die fortdauernde Gültigkeit der betreffenden Bestimmungen ein und bestätigen zugleich, daß sich diese durch die Erfahrungen erwahrt zu haben scheinen. Daneben sind, hauptsächlich im zweiten der genannten Gesetzbücher, die Pflichten und Befugnisse der in Bausachen zuständigen Behörden statuiert: «Es soll ein Kleiner Rath kain groß schwer bäuwan die Hand nehmen ohne aines Großen Raths Wissen und Willen. Es soll niemand in noch auf das Seinige, weder dahinder noch darvor, kleines noch groß bawen, ohne eines Raths wissen und gunst; es soll auch niemand in dem Seinigen keine neüwe feürstatt, keinen herd noch dergleichen machen ohne wüssen und willen deren von bäuwen und der feürschower. Welcher vor der statt bauwen wil . . . demselben sol man kein hilff noch vorthail von der statt nicht thun. Es sol kein burger zwey häuser zusammenbrechen und ein haus daraus machen ohne vergünstigung (von) Kleinem und Großem Rath; es sol ouch kein burger von seinem haus kein grechtigkeit (Recht) oder Gmach oder garten verkaufen, vertauschen noch verschwenden ohne bewilligung eines Raths.» (Weitere Bestimmungen über Ringmauer, Bachschwellen, Wasserleitungen.)

Im 2. Titel dieses XVII. Teils der Stadtsatzungen, der von «Bauw-Sachen» handelt, sind die «Verordneten zu den Gebäuwen» aufgeführt und ihre Eide (Pflichten) umschrieben: Der Oberbaumeister (zugleich Mitglied des Kleinen Rathes) samt fünf Amtsleuten und dem zugezogenen Gerichtsschreiber haben Schäden anzuzeigen und

Streitigkeiten zu schlichten, «zu gemeiner statt bäuw, höltzern, güetern, marchen und weyern, sowie wasser» Sorge zu tragen, Ringmauer, Bleichen und Gemeinwerk, Bau- und Löschgeräte zu beaufsichtigen, Inventar und Rechnung zu führen, den Zieglern und Kalkbrennern Anweisung zu ihren Bränden zu geben; auch die öffentliche Beleuchtung, das Begräbniswesen und die Reglierung der Turmuhren, sogar der Unterhalt der «hirtzen in der statt graben» gehörten zu ihren Obliegenheiten. Ihnen unterstellt waren der Bauzahler, der Unterbau-meister (als eigentlicher, unmittelbarer Aufseher der Werk-leute), der Hüttenmeister (für die Materialverwaltung), die Werkmeister (Zimmerleute, Maurer und Steinmetzen), der Brunnenmeister, die Bannwarte und «underschidliche, kleinere Dienste» wie Waagmeister, Bsetzer, Hirtzenfueterer, Stadtsäger, Stadtkarrer, Fürber und weitere Knechte.

Kein Wunder, daß dieser umfangreiche Apparat dem einzelnen Bürger kostspielig vorkam. So spricht Dr. Wartmann um 1790²³ recht ungehalten «von einem Krebs des Staates, der viel Geld verzehrt und nichts einbringt», von einem notwendigen Übel. «Alle Jahre gehen 20–40 tausend Gulden²⁴ durch dieses Amt verloren, und die ganze Burgersteuer ist nicht hinlänglich, die Ausgaben dieses Amtes zu bestreiten.»

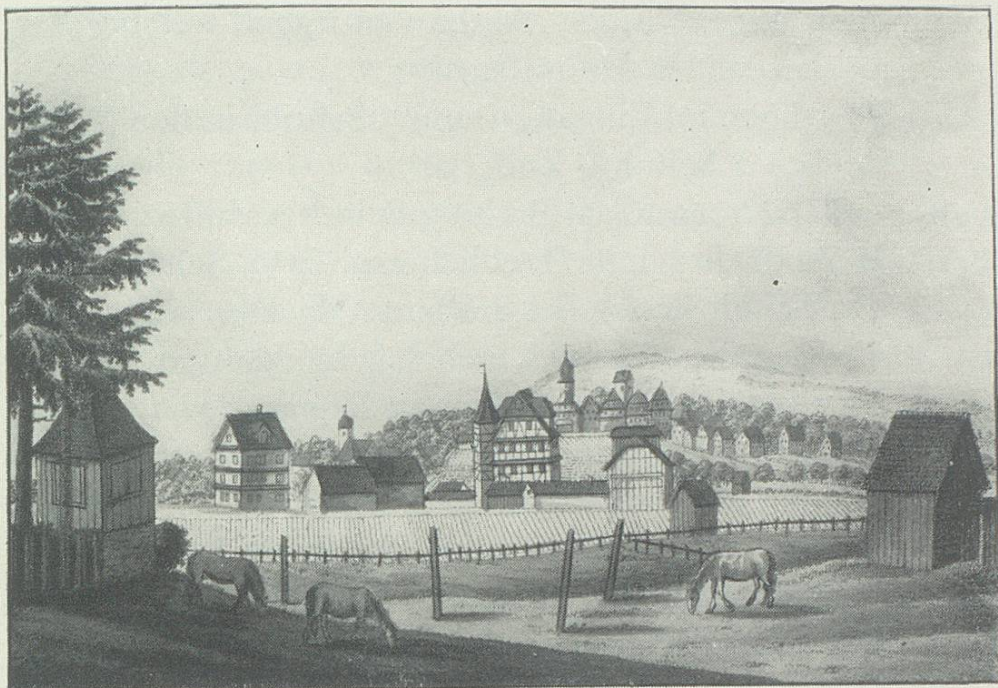
Derselbe Gewährsmann²⁵ äußert sich kritisch und selbständig über die in St.Gallen seit jeher herrschende Baupolitik. Am Wiederaufbau nach den Stadtbränden hat er auszusetzen, daß diese jeweils «schicklichsten Anlässe» nicht benützt wurden, mit einer gewissen Regelmäßigkeit zu bauen. Daß das Fehlen einer planenden Bauordnung Hauptursache war, kam ihm kaum zum Bewußtsein, weil etwas Derartiges (wenigstens in St.Gallen und in dem heute selbstverständlich – ? – gewordenen Rahmen) zu damaliger Zeit noch Ausnahme war. So führt er die Ord-

nungslosigkeit auf die mangelnde Kenntnis der Baukunst zurück und «weil nicht alle niedergebrannte Häuser zugleich wieder aufgebaut wurden», so wurde nicht «auf Verbesserung und richtigere Eintheilung der Straßen» Bedacht genommen. «Wenn auch seit 30 Jahren (1760²⁶) neue Bürgerhäuser mit Erkern und mächtigen Gewölben zur Aufbewahrung der Leinwand und Mousseline erstellt wurden», sei zu bedauern, daß «neben diesen viel kleinere, hölzerne, in ungleichem Winkel angebrachte stehen blieben und daß den bedeutenderen nicht genügend Hofplatz oder gar Gärten zugeteilt werden konnten; auch die Stadtmauer beengt den vorhandenen Baugrund nicht wenig.»

Mitten in diesen Aufzeichnungen Wartmanns erscheint ein Ergänzungsblatt mit einer Notiz vom 4. November 1791, die der Chronist vermutlich unmittelbar nach Abschluß der eigentlichen Niederschrift hinzugefügt hat. Sie weist auf einen zeitgenössischen Ratsbeschluß hin, auf dem großen Brüel vom Brüeltor der Hauptstraße (heute: Rorschacher Straße) entlang den Platz zur Erbauung eines neuen Quartiers freizugeben und jedem Bürger, der sich darum bewerbe, unter gewissen Bedingungen Boden für Haus und Garten zu überlassen. Dabei ist auch die allgemeine Veranlassung angegeben, «damit die Handwerker nicht mehr in Verlegenheit gesetzt werden, unterzukommen und ihren Beruf treiben zu können». Im Laufe des folgenden Jahres seien denn auch innert kürzester Frist (die Stadtbehörde förderte das Unternehmen durch Lieferung von Baumaterial und Geldzuschüsse) die ersten acht Häuser²⁷ errichtet worden. Da es sich damit um den ersten und einzigen Fall im alt-sanktgallischen Regime handelte, bei welchem vorausplanende Weisungen erlassen wurden, seien nachfolgend Verfahren und Inhalt derselben gemäß Ratsbuch von 1791²⁸ wiedergegeben; das

Baukommission («die zu den Gebäuden Verordneten»), Großen und Kleinen Rat in einer ersten Sitzung (4. November 1791) grundsätzlich in zustimmendem Sinn entgegengenommen und dem erstgenannten Kollegium überwiesen, damit dieses «mit Zuzug verständiger Werkmeisteren hierüber einen schicklichen Plan entwerfen und solchen mit ihren gutachtlichen Gesinnungen der höchsten Behörde» vorlegen möge. Dabei wurde auf die Notwendigkeit eines solchen Unternehmens hingewiesen, da «manche Hintersaßen (Niedergelassene) unbefugterweise in der Stadt wohnen (!), wodurch denen Burgeren die Herbergen verteüret werden²⁹. Bereits am 2. Dezember lag ein entsprechendes Gutachten «nebst 3 Bau-Planen oder Zeichnungen³⁰» vor, in welchem «nebst den recht schönen Plaz, wo gebauen werden möchte», das Augenmerk auf die Interessen der künftigen Bewohner dieses Quartiers gelenkt war, indem prinzipiell Häusern mit Wohnungen und «zugleich mit der Gelegenheit zu Werkstätten» vor bloßen Werkgebäuden der Vorzug gegeben wurde, «weil by solchen dem Handwerksmann die kostbare (kostspielige) Unbequemlichkeit zu Lasten bliebe, eine Herberge anderst-wo zu halten, zu geschweigen, daß es Schade für einen so schönen Plaz wäre, wenn er nur zu verschiedenen, ungleichen Gebäuden verwendet würde». Die Vernehmlassung faßt die Vorschläge der Gutachten in einläßlichen vier «Säzen» zusammen:

1. Einheitlich sollten Häuser «mit der Gelegenheit zu Werkstätten, Kramläden» usf. vorgesehen werden und zwar «ohne den Eingang-Boden» zweistöckige, das heißt für zwei Wohnpartien («Herbergen») «damit dem Handwerksmann der Kosten des Hauses durch den Zins von der Mitwohnung erträglicher werde».
2. Nach Plänen der «Herren Othmar Engler, Elfer, Johann Ulrich Tobler, Steinmetz, Joachim Wild, Werk-



*Blick vom großen Brüel über das Bürgli gegen St. Fiden
Zeichnung von J. C. Mayr, um 1790*

meister», sollten die Bauten «wegen dasigem Grund und Boden» auf einem Fundament von Mauersteinen aufgeführt werden; Ausmaße: je 30 Schuh Breite und Tiefe, 40 Schuh Höhe (Eingangboden 9, zwei Stockwerke zu 8 «in der Höhle», das heißt Innenmaß, Dachraum 13 Schuh, Gebälk 2 Schuh). Bei «einfacher Innengarnierung fix und fertig» (Ausstattung) wurde mit Baukosten von 3000 bis 3200 Gulden gerechnet. Freie Wahl sollte den Bauherren gelassen werden, ob die Brandmauern massiv gemauert sein sollten oder ob sie sich mit einer Riegelwand begnügen wollten.

3. Vorschriften «in Absicht auf die äußere und zum Theil auch innere Beschaffenheit der Häusern, deßgleichen auch auf ihre Lage, Hofraithe usf.»:

- a) Völlige Gleichförmigkeit aller Häuser;
«Ganz keine Erker, weder vornen, noch hinten,

- c) auch keine Anstöße (Ausbauten irgend welcher Art) an den beiden Hauptfägen »;
- d) Brusthöhe im Eingangsraum 3 Schuh, in den Wohnstöcken 2 Schuh 8 Zoll;
- e) «aller Kreuzstöken Breite 3 Schuh 2 Zoll »;
- f) Walmdächer mit Dachlichtern (2½ Schuh breit, 3½ Schuh hoch), bei größern Objekten «der Symmetrie entsprechend » mehr als bei kleinern;
- g) Ableitung des Dachwassers in Rohren³¹;
- h) Abtritte hinten in die Häuser einbezogen, «auch kein Siz dazu außerhalb geduldet »;
- i) «die s. v. Hausgruben nicht durch ein Faß, sondern ausschließlich durch Kästen bewürkt, die wenigstens 2 Lägelen halten müssen;
- k) «Ausbauung der Häusern in ganz gerader Flucht, 8 Schuh hinter der Heerstraße (das heißt Rorschacher Straße); dieser Zwischen-Plaz, der zur vorderen Hofstatt bestimmt wird, soll von jedem Hausbesitzer in seinen alleinigen Kösten besezt werden; » (i u. m Bestimmungen betreffend die «Hofraithe » auf der Hinterseite);
- n) «wer hinter dem Hause noch Plaz zu einem Gärtchen verlangte, das aber nicht breiter als das Haus seyn dürfte, deme sey die Meldung vor dasigem Tribunal überlassen »;
- o) «die Länge des Brülls, so von der Trullen beym Brüllthor bis zum Haag des Guts von Herrn Dr. Paul Wegelin³² ungefähr 700 Schuh ausmacht . . . soll vorläufig ungefähr zur Hälfte mit 4 bis 5 aneinanderggebauten Häusern ausgenützt werden; dann wäre für eine Durchfahrt³³ ein offener Platz von 12 Schuh frei zu lassen.» (Später sollte die anschließende Reihe mit weitem zwei Durchfahrten ausgebaut werden, so daß ein Quartier von 18 bis 20 Häusern entstünde).

4. Für den Fall, daß später dieser Reihe gegenüber³⁴ ebenfalls gebaut würde, so sollten die Besitzer der hiermit vorläufig bewilligten Objekte hiegegen keine Einsprache erheben dürfen.

Am 7. Dezember bestätigte der Kleine Rat dieses Baureglement mit einigen Präzisierungen und mit der Anweisung an die Herren zu den Gebäude Verordneten, daß sie den Bäckern und Färbern, welche dermalen auf den vorgesehenen Bauböden noch ihre Holzbeigen stehen hatten, für diese andere Plätze zur Verfügung stellen sollten.

So schließt St.Gallens ältere städtische Baugeschichte mit einem ersten schüchternen Versuch, für die Lösung von Gemeinschaftsfragen Ausblicke in eine fernere Zukunft, und allgemeinere Standpunkte zu gewinnen. Das 19. Jahrhundert unterbrach mit seiner ungehemmten Industriepolitik die organische Entwicklung, welche eine grundsätzliche Auseinandersetzung zwischen neuzeitlichen Ansprüchen und historischen Gegebenheiten bedingt hätte und zeitigte als kulturelle Verfallserscheinungen vorerst den Verkehrsfimmel, dem kostbare Baudenkmäler als «Hindernisse» zum Opfer fielen, in den sogenannten Gründerjahren aber das wilde, ausschließlich spekulative Bauen, an dessen unerfreulichen Auswirkungen wir noch lange zu laborieren haben. Was früheren Geschlechtern selbstverständlich gewesen war, eine anständige, selbstsichere und unprätentiöse Art zu bauen, schien plötzlich verloren zu sein. «Dann faßte (am Anfang des 20. Jahrhunderts) die Heimatschutzbewegung Wurzel, und die Behörden wurden sich ihrer Verantwortung bewußt. Man begann in vermehrtem Umfange Bauordnungen aufzustellen und Stadt- und Quartierpläne auszuarbeiten. Noch geschah dies meist von Fall zu Fall; erst in jüngster Zeit

wurde eine umfassende Planung (Landes- und Regionalplanung) an die Hand genommen. Denkmalpflege, Altstadtanierung und Landschaftsschutz erlangten vermehrte Bedeutung» (Türler³⁵).

Anmerkungen

1. Der Verf. d. neuesten Publ. «Vom Werden unserer Städte», M. Türler, Luzern, hat anlässlich eines in St.Gallen gehaltenen Vortrages derartiges durchblicken lassen; vgl. Baudenkmäler; Näf, Chronik (Bauamt); Moser-Nef, Freie Reichsstadt u. Rep. St.Gallen. — 2. Vgl. erw. Arbeit v. Türler. — 3. Z.B. über den «Ehgraben» handelt auch Nbl. 1944 (S. 27) f. L'steig. — 4. Wie Abb. 2 ausweist, 1791, nicht Anf. XIX. Jh. — 5. Vgl. Gallusstadt 1849 («Gassen u. Plätze»). — 6. Die Orientrg. auf St.Laurenzen (Bdkm. 4/5) wäre somit bereits eine spätere Entw.-Phase. Auch in Rapperswil war die «Hofstatt» nicht in die urspr. Stadtmauer einbezogen (vgl. Schnellmann, Grdg. S. 40). — 7. Vgl. Moser-Nef I. 18 usw. — 8. St'bch. I. f. 40. — 9. St'bch. II. f. LXIV. — 10. A.a.O. f. LXXXI. — 11. St'bch. III. 81. — 12. St'bch. II. f. LXXXI. — 13. St'bch. I f. 75. — 14. Moser-Nef II. 361. — 15. St'bch. I. f. 39. — 16. Naef, Chron. 381. — 17. Vgl. Anm. 6. — 18. — 20. Vgl. Bdkm. S. 358 ff. — 21. St'arch. Nr. 542. — 22. A.a.O. Nr. 544 (haupts. Teil XVII. «Von Baw Sachen»). — 23. Statistik II. Teil, f. 76. — 24. Nach heut. Geldwert, der bekanntl. schwierig zu errechnen ist, max. 1 Mill. Fr. — 25. In der «Gesch. d. Stadt St.Gallen» (vgl. Gallusstadt 1949). — 26. Tats. sind die großen bürg. Bauten seit 1580 errichtet worden. — 27. Also Rorschacher Str. 1-15. — 28. Fol. 189 ff (vgl. Abb. 2). — 29. Das eig. Stadtrecht hatte nur innerhalb der St'mauer Geltung; die neue Siedelg. ausserh. ders. war G'genossen zugedacht, die nicht im Vollbesitz der bürg. Rechte waren (vgl. die Motivierg. an dieser Stelle). — 30. Vorl. nicht festzustellen. — 31. Die Anregung dazu in Dr. Wartmanns «Beschreibg.» vgl. Gallusstadt 1949). — 32. Rorschacher Str. 25. — 33. Passage Rorschacher Str.—Talhof. — 34. Auf dem kl. Brüel, wo 1853-55 dch. Wilh. Kubli das K'schulgeb. errichtet wurde. — 35. Schlußwort der eing. erwähnten Studie.